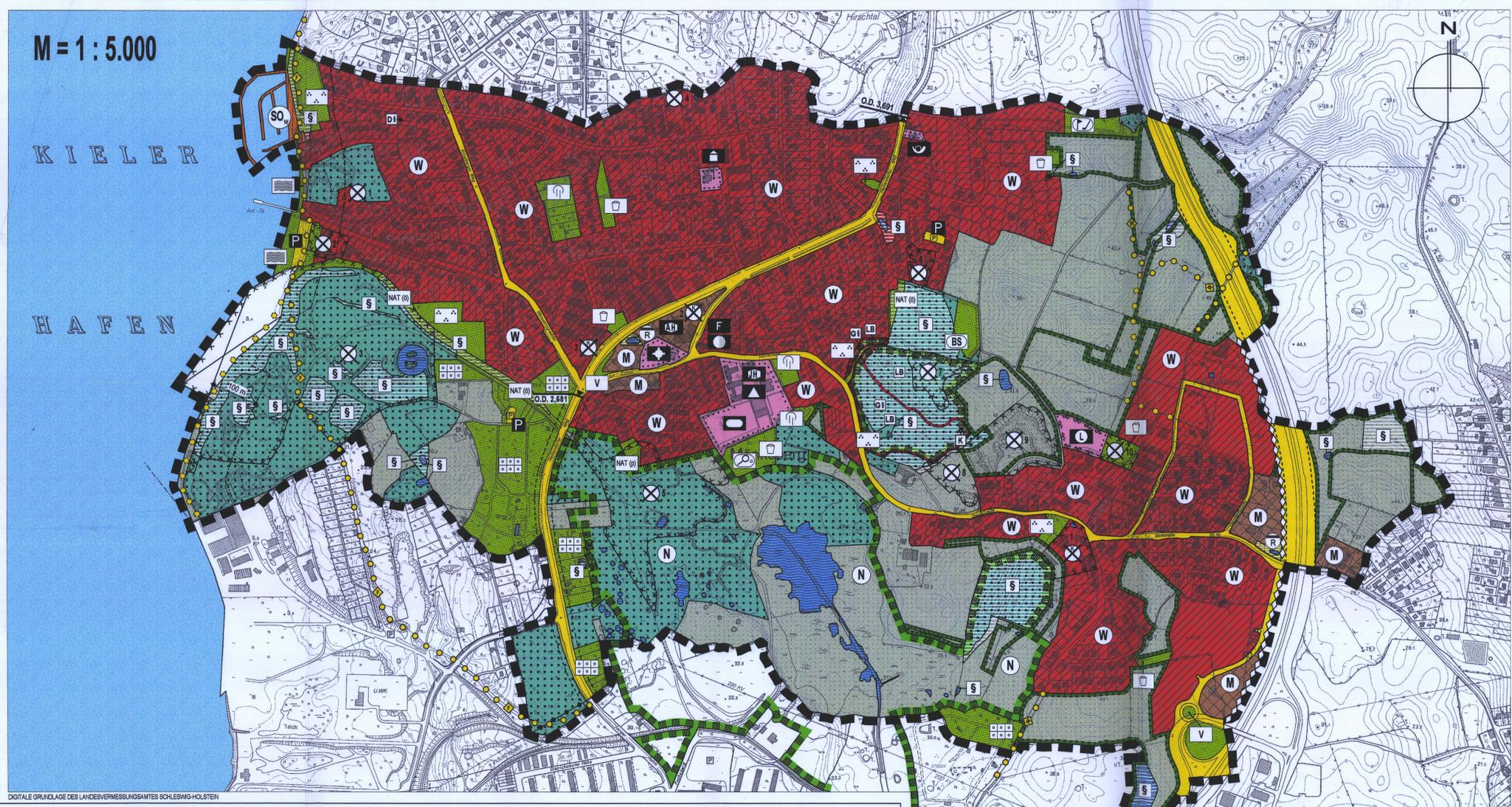


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖNKEBERG, KREIS PLÖN - NEUAUFSTELLUNG -



**VERFAHRENSVERMERK**

- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEM § 2 UND § 5 BAUGESETZBUCH (BAUG) AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.03.2006. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH BEKANNTMACHUNG IN DEN NACHRICHTEN AUS MÖNKEBERG AM 06.03.2007 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUG WURDE AM 16.03.2007 DURCHFÜHRT.
- DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÖRDERN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 1 BAUG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 20.02.2007 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BERTÜHRTEN BÖRDERN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.02.2007 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 19.09.2007 DEN ENTWURF DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT BÖGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SOWIE DIE BÖGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 16.10.2007 BIS 16.11.2007 WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DER AMTVERWALTUNG NACH § 3 ABS. 2 BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 06.10.2007 DURCH BEKANNTMACHUNG IN DEN NACHRICHTEN AUS MÖNKEBERG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
- DIE BÖRDERN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT SEIN KÖNNEN, WURDEN GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUG AM 20.09.2007 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.12.2007 GEPÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES AM 06.12.2007 BESCHLOSSEN UND DIE BÖGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.
- DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT MIT BESCHIED VOM 04.10.10 N. 11643-512/11-57-51 DIE NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - GENEHMIGT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE NEBENBESTIMMUNGEN DURCH BESCHLUSS VOM \_\_\_\_\_ ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN HAT DIE ERFÜLLUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN MIT BESCHIED VOM \_\_\_\_\_ AZ. \_\_\_\_\_ BESTÄTIGT.
- DIE erteilung der genehmigung der neuaufstellung des flächennutzungsplanes sowie die stelle, bei der der plan auf dauer während der sprechstunden von allen interessierten eingesehen werden kann und die über den inhalt auskunft erteilt, wurden am 05.01.2011 durch bekenntmachung in der amtlichen zeitung plön bekanntgemacht. in der bekenntmachung wurde auf die möglichkeit einer geltendmachung von verfahrens- und formverstößen und von mängeln der abwägung sowie auf die rechtsfolgen (§ 215 abs. 2 baug) hingewiesen. die neuaufstellung des flächennutzungsplanes wurde mit hin am 06.01.11 wirksam.

MÖNKEBERG, DEN 07.01.2011

*Jan Heine*  
DER BÜRGERMEISTER

*Jan Heine*  
DER BÜRGERMEISTER

**PLANZEICHENERKLÄRUNG:**

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

**1. DARSTELLUNGEN**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - GEMEINDEGEBIETSGRENZE
- W: WOHNBÄUFLÄCHEN (MIT TEILWEISER DARSTELLUNG VON BIOTOPFLÄCHEN, SIEHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN)
- M: GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- SO: SONSTIGE SONDERGEBIETE SO<sub>W</sub>: WASSERSPORT

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- GEMEINDLICHER LAGERPLATZ: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- SCHULE: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- FERNMELDEBEREICH (TELEKOM - SENDEANLAGE): § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- KINDERGARTEN: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- FEUERWEHR: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- JUGENDHEIM: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB
- ALTEN- UND PFLEGEHEIM: § 5 ABS. 2 Nr. 2 BauGB

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**

- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN VORHANDEN: § 5 ABS. 2 Nr. 3 BauGB
- FÖRDEVANDERWEG VORHANDEN: § 5 ABS. 2 Nr. 3 und ABS. 4 BauGB
- GEMEINDEVANDERWEG VORHANDEN: § 5 ABS. 2 Nr. 3 und ABS. 4 BauGB
- FÖRDEVANDERWEG / GEMEINDEVANDERWEG GEPLANT: § 5 ABS. 2 Nr. 3 und ABS. 4 BauGB
- RUHENDER VERKEHR: § 5 ABS. 2 Nr. 3 BauGB

**FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLEN-SORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, UND HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN**

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLEN-SORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN: § 5 ABS. 2 Nr. 4 BauGB
- REGENRÜCKHALTEBECKEN: § 5 ABS. 2 Nr. 4 BauGB
- HAUPTVERSORGUNGSLIENUNG (220 KV-LEITUNG): § 5 ABS. 2 Nr. 4 BauGB + § 5 ABS. 4 BauGB

**GRÜNFLÄCHEN**

- GRÜNFLÄCHEN (MIT TEILWEISER DARSTELLUNG VON BIOTOPFLÄCHEN, SIEHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN): § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB

**ZWECKBESTIMMUNG:**

- PARKANLAGE: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- SPIELPLATZ: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- KLEINGÄRTEN: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- BADEPLATZ / FREIBAD MERESSTRAND: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- GOLFPLATZ: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- BOGEN-SCHIESS-SPORTANLAGE: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- TENNISPLATZ: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- VERKEHRSGRÜN: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- HAUSGÄRTEN / GARTENLAND: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- NATURNAHE GRÜNFLÄCHE (Ö = ÖFFENTLICH / P = PRIVAT): § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**

- WASSERFLÄCHE: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- KLEINGEWÄSSER VORHANDEN: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB
- FLIESSGEWÄSSER VORHANDEN: § 5 ABS. 2 Nr. 5 BauGB

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD**

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (MIT TEILWEISER DARSTELLUNG VON BIOTOPFLÄCHEN, SIEHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN): § 5 ABS. 2 Nr. 9a BauGB
- FLÄCHEN FÜR DEN WALD (MIT TEILWEISER DARSTELLUNG VON BIOTOPFLÄCHEN, SIEHE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN): § 5 ABS. 2 Nr. 9b BauGB

**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT: § 5 ABS. 2 Nr. 10 BauGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

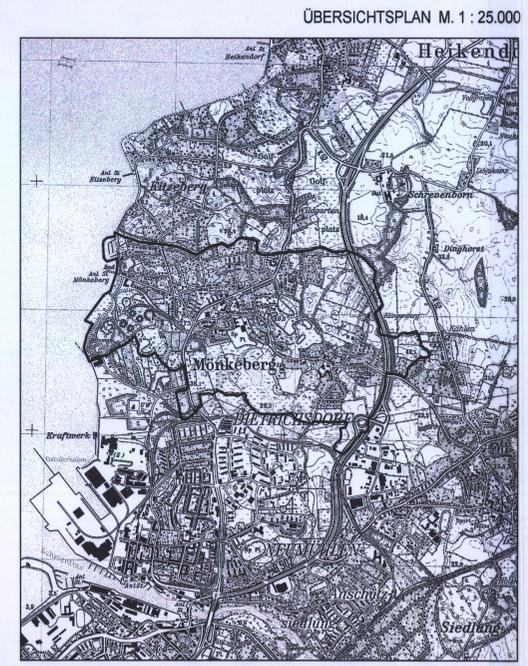
- GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GRUNDNUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT: § 25 ABS. 1 LNatSchG
- GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GRUNDNUTZUNG: WALD: § 25 ABS. 1 LNatSchG
- GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GRUNDNUTZUNG: GRÜNFLÄCHE: § 25 ABS. 1 LNatSchG
- GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GRUNDNUTZUNG: WOHNBAUFLÄCHE: § 25 ABS. 1 LNatSchG
- GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE GRUNDNUTZUNG: KLEINGEWÄSSER: § 25 ABS. 1 LNatSchG
- KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SEIN KÖNNEN (MIT NUMMIERUNG, SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT): § 5 ABS. 3 Nr. 3 BauGB
- FLÄCHENARSTELLUNG
- ERFASSTE KONTAMINIERTE STANDORTE: § 5 ABS. 1 SATZ 2 BauGB
- ERFASSTE ALTLAGERUNGEN: § 5 ABS. 2 Nr. 8 BauGB
- FLÄCHE OHNE DARSTELLUNG: § 5 ABS. 1 SATZ 2 BauGB
- GEPLANT
- MASSNAHMEN FÜR VORKEHRNEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES (SCHALLSCHUTZWAND / -WALL): § 5 ABS. 2 Nr. 8 BauGB

**2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN**

- NATURSCHUTZGEBIETE: § 18 LNatSchG
- GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN (100m VON UFFERAND) BAUVERBOTSZONE: § 28 LNatSchG + § 80 LWG
- ANBAUVERBOTSZONE: 15m ZU KREISSTRASSEN, 20m ZU BUNDES- UND LANDESSTRASSEN: § 28 StrWG + § 9 FStrG
- ORTSDURCHFÄHRTSRENZE
- UMGEBUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN: § 5 ABS. 4 BauGB + § 21 LNatSchG
- HISTORISCHE GÄRTEN- UND PARKANLAGE (G) UND GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBSTÄNDSTEL (LB) GEM. SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBERG: § 1 ABS. 2 DstSchG i.V.m. § 5 ABS. 2 + § 21 LNatSchG
- KULTURDENKMAL VON BESONDERER BEDEUTUNG: § 5 DstSchG i.V.m. § 5 ABS. 4 BauGB
- EINFACHES KULTURDENKMAL: § 1 (2) DstSchG i.V.m. § 5 ABS. 4 BauGB

**3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**

- WASSERFLÄCHE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES (OSTSEE)



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖNKEBERG, KREIS PLÖN - NEUAUFSTELLUNG -**

BEARBEITUNG: 28.08.2006, 21.08.2006, 22.08.2006, 30.08.2006, 04.09.2006, 13.10.2006, 30.10.2006, 03.11.2006, 01.12.2006, 07.02.2007, 12.02.2007, 21.02.2007, 18.02.2007

**B2K BOCK - KÜHLE - KOERNER**  
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER  
HABSTRASSE 11 • 24103 KIEL • FON (431) 99 49 99 - 0 • FAX - 29  
info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

GEÄNDERT:

STAND DER PLANUNG: ■ § 4(1) BauGB ■ § 3(1) BauGB ■ § 4(2) BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(7) BauGB □ § 4(3) BauGB ■ § 6 BauGB

S:\Daten-Sicherung\Stadtplanung\Mönkeberg\Plan\_Neuaufstellung-19-05a301-plan04\_aest07.ppt